

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00237 vom 6. April 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-04-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2025.00237](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00237)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00237 du 6 avril 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00237 del 6 aprile 2022

## Regeste

Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen | [Die Beschwerdeführerinnen stellten nach Ablauf der Frist zur Zahlung eines Kostenvorschusses ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.] Wer die ordentliche Frist zur Zahlung eines Kostenvorschusses hat verstreichen lassen, nicht spätestens innerhalb der Zahlungsfrist ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellt und darin seiner verfahrensrechtlichen Pflicht nachkommt, die behauptete Mittellosigkeit vollumfänglich zu belegen, hat einen Nichteintretensentscheid zu gewärtigen (E. 1.4). Ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist hinreichend zu substantiieren und mit den erforderlichen Unterlagen zu belegen (E. 1.5). Abweisung UP. Nichteintreten infolge Kautions säumnis.

## Erwägungen

### E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang sind die reduzierten Gerichtskosten der Beschwerdeführerin 1 aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Praxismässig verzichtet das Verwaltungsgericht auf eine Kostenaufgabe gegenüber minderjährigen Parteien, womit die Gerichtskosten allein den im Namen ihrer Kinder prozessierenden Eltern zu überbinden sind (VGr, 6. April 2022, VB.2022.00038, E. 5.1 mit Hinweisen). Eine Parteientschädigung steht den Beschwerdeführerinnen nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 3

Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine ausländerrechtliche Bewilligung gemacht wird. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.